

HEINER LÜCK (Halle)

Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffensteinstuhls zu Wittenberg

Das Beantworten von aktuellen Rechtsfragen gehört neben der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung zum Alltag der Hochschullehrer und Mitarbeiter an den Sektionen (Staats- und) Rechtswissenschaft unserer Universitäten. Was heutzutage unkompliziert, mehr oder weniger formfrei (z.B. telefonisch) und unverbindlich erfolgt, spielte sich an den deutschen Juristenfakultäten in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jh. in einem streng geregelten Verfahren ab, das zu einem festen Bestandteil der Rechtspraxis in den spätfeudalen deutschen Territorialstaaten wurde. Ausnahmslos haben alle deutschen Juristenfakultäten, die in dieser Zeit existierten, eine solche Spruchtätigkeit (die Anfertigung von Rechtsgutachten und Urteilsentwürfen) betrieben; zeitweilig wurde dadurch ihre Hauptaufgabe — die Lehre — sogar in den Hintergrund gedrängt. Die Untersuchung der Gutachter- und Urteilstätigkeit der Juristenfakultäten ist einerseits für die Geschichte der einzelnen Universitäten relevant, andererseits für die Geschichte des Staates und des Rechts, da die Juristenfakultäten unter staatlicher Aufsicht das Recht der herrschenden Klasse lehrten, anwandten und weiterentwickelten. Die bei ihnen zu Tausenden gesammelten Gutachten- und Urteilskonzepte bilden wegen ihrer Vielzahl und sachlichen Vielfalt eine einzigartige Quelle für die rechtsgeschichtliche Forschung.

Entstehung und allgemeine Entwicklung der Gutachter- und Urteilstätigkeit sind bereits — z.T. sehr umfassend und detailliert¹ — am Beispiel einzelner Juristenfakultäten aufgezeigt worden. Dabei dominiert die

¹ Insbesondere Baumgärtel, G., *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Erlanger Juristenfakultät in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens*, Erlangen 1962, S. 13 ff. und Schott, C., *Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i.Br.*, Freiburg i.Br. 1965.

Betrachtung des äußeren Verlaufs der Spruchpraxis, d.h. die Verfassung der Fakultät als Spruchkollegium, das Verfahren bei der Bearbeitung der Akten, die Gebühren, der territoriale, sachliche und zeitliche Wirkungsbereich, die staatliche Aufsicht über die Spruchtätigkeit u.ä.² Erst einige jüngere Arbeiten befassen sich mit inhaltlichen Fragen der Sprucharbeit und unterzogen die überlieferten Spruchkonzepte einer Analyse und Wertung³. Die Erforschung des äußeren Verlaufs kann dabei als notwendiger erster Schritt angesehen werden, dem die inhaltliche Untersuchung folgen muß⁴. Nur wenige Arbeiten sind darunter, die diesen Gegenstand vom Standpunkt des historischen Materialismus behandeln und damit der bürgerlichen Institutionenlehre die marxistisch-leninistische Auffassung von der materiellen Determiniertheit dieser rechtshistorischen Erscheinung entgegensezten⁵. Vor nicht allzulanger Zeit wurde eine Darstellung des äußeren Verlaufs der Spruchpraxis an der Wittenberger Juristenfakultät vorgelegt, womit das bisherige Bild von der Spruchtätigkeit deutscher Juristenfakultäten und Schöffensühle unter erstmaliger Berücksichtigung kursächsischer Verhältnisse bereichert werden konnte⁶.

² Vgl. die wichtigste Literatur über die Spruchtätigkeit einzelner Juristenfakultäten bei Lück, H., *Die Wittenberger Juristenfakultät als Spruchkollegium und ihr Platz in der kursächsischen Gerichtsverfassung*, in: Wiss. Zschr. der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, XXXI (1982), H. 3, S. 105, Anm. 12.

³ Umfassend nur Schildt, B., *Die Spruchtätigkeit der Halleschen Juristenfakultät nach dem Wiener Kongreß*, Jur. Diss. Halle 1980 (Ms.). Einzelne Rechtsgebiete wurden anhand der Spruchakten untersucht von Gehrung, F., *Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät* — Untersuchungen zur württembergischen Kriminalrechtspflege im 16. und 17. Jh., in: Zschr. für württembergische Landesgeschichte I (Stuttgart 1932), S. 157 ff., S. 370 ff. und II (Stuttgart 1938), S. 15 ff.; Geipel, J., *Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die Behandlung der Ehrverletzung in den Tübinger Konsilien*, Stuttgart 1965, S. 81 ff.; Haalck, J./Trotz, N., *Die Hexenverfolgung in der Spruchpraxis der Rostocker Juristenfakultät*, in: Wiss. Zschr. der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1964, H. 2/3, S. 227 ff.; Kempter, F. E., *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Juristenfakultät Ingolstadt-Landshut-München in formeller und materieller Sicht*, Mannheim 1975, S. 114 ff.

⁴ Schildt, B., *Die Rechtssprüche deutscher Juristenfakultäten als Quelle rechtshistorischer Forschung*, in: Staat und Recht, 32. Jg. (1983), H. 6, S. 470.

⁵ Haalck, J., *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Rostocker Juristenfakultät in ihrem äußeren Verlauf*, Jur. Diss. Jena 1957, (Ms.); ders., *Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt/Oder*, in: Heimatkunde und Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Rudolf Lehmann, Weimar 1958, S. 151 ff.; Schildt, B., *Die Spruchtätigkeit der Halleschen Juristenfakultät nach dem Wiener Kongreß*, a.a.O.

⁶ Lück, H., *Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät*, Jur. Diss. Halle 1982 (Ms.).

I

Die bürgerliche Rechtsgeschichtswissenschaft geht formalistisch von zwei „Wurzeln“ der Spruchtätigkeit aus. Die eine wird in dem mittelalterlichen deutschen Rechtszug an den Oberhof bzw. Schöffensteinstuhl⁷, die andere im *ius respondendi* der römischen Juristen der Kaiserzeit gesehen⁸. Unter ersterem ist die Bitte um Rechtsbelehrung einer Stadt innerhalb einer Stadtrechtsfamilie zu verstehen, die an das Gericht (Schöffenkollleg oder Rat) der Stadt gerichtet wurde, mit deren Recht die ratsuchende Stadt bewidmet worden war. Zu den bedeutendsten deutschen Stadtrechtsfamilien gehörten bekanntlich Magdeburg und Lübeck. Da das mittelalterliche Recht des deutschen Feudalstaates nur in sehr beschränktem Umfang aufgezeichnet war, wurden Kenntnisse über bestehendes Gewohnheitsrecht und Rechtsanschauungen mündlich von Generation zu Generation weitergegeben⁹. Innerhalb der nahezu unübersehbaren Rechtszersplitterung urteilten die Schöffen auf der Grundlage ihres lokalen Rechts bzw. dessen, was sie dafür hielten. Im Zweifel wandten sie sich mit der Bitte um eine Rechtsbelehrung an die Schöffen einer anderen Stadt, bei denen sie eine größere Rechtskenntnis zu finden glaubten. Die eingeholten Rechtsbelehrungen waren nicht formal verbindlich; sie besaßen nur die höhere Autorität der besseren Rechts-

⁷ Oberhöfe waren im deutschen Spätmittelalter Rechtsbelehrungsstellen zur Unterweisung von Gerichten und privat anfragender Personen. Sie waren entweder wirkliche Gerichte oder nur Urteilskollegien. Durch königliche Verleihung oder durch Gewohnheit wurden Städte bestimmten Oberhöfen zugeordnet. In der Regel übte das Gericht oder ein Schöffenkolllegium einer Mutterstadt gegenüber den Tochterstädten innerhalb einer Stadtrechtsfamilie Oberhoffunktionen aus. Den Quellen des sächsischen-magdeburgischen Rechts ist der Begriff „Oberhof“ fremd. Hier erscheint der „Schöffensteinstuhl“ mit etwa den gleichen Funktionen; allerdings waren die Schöffensteinstühle des sächsisch-magdeburgischen Rechtsgebietes ausschließlich rechtsbelehrende Institutionen, niemals ordentliche Gerichte.

Vgl. dazu Boehm, E., *Der Schöffensteinstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter*, in: *Zschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Bd. 59 (1940), S. 631; Buchdala, G., Besprechung von: Baumgärtel, G., *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Erlanger Juristenfakultät in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens*, Jur. Diss. Erlangen 1951 und Klugkist, E., *Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium*, Göttingen 1952, in: *Zschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZrG GA)* 71 (1954), S. 484 ff.; Wermüller, D., *Oberhof*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte -HRG-*, Bd. 3, (West-)Berlin 1978-83, Sp. 1134 ff.

⁸ Klugkist, E., *Die Aktenversendung an Juristenfakultäten — Ein gemeinsames Kapitel aus der Geschichte des deutschen Prozeßrechts und der deutschen Universitäten*-, in: *Juristenzeitung*, 1967, Nr. 5/6, S. 155 ff.

⁹ Lieberwirth, R., *Eike von Repchow und der Sachsen-Spiegel*, Berlin 1982, S. 17.

kenntnis¹⁰. Die wenig später einsetzende Gutachteneinholung bei Rechtsgelehrten, deren Grundlage schon das römische Recht enthielt, war bereits eine Folge der sich seit dem 13. Jh. vollziehenden Rezeption der fremden Rechte¹¹. Das römische *ius respondendi* war seit Augustus ein Privileg für ausdrücklich vom Kaiser ausgewählte Juristen, Gutachten über Rechtsfragen anzufertigen. Unter den Nachfolgern des Augustus wurden die auf der Grundlage dieses Privilegs (*ex auctoritate principis*) erteilten Gutachten für deren Adressaten verbindlich¹². Mit der Wiederbelebung des römischen Rechts an den mittelalterlichen Rechtsschulen Oberitaliens wurde auch diese Gutachtertätigkeit aufgegriffen. Hier entstand im 13. Jh. der Brauch, von den am römischen Recht ausgebildeten Juristen Gutachten in strittigen Rechtsfragen zu fordern. Diese konnten sowohl von Gerichten (*ex officio*) als auch von den Parteien verlangt werden¹³.

Mit den deutschen Universitätsgründungen, die um die Mitte des 14. Jh. nach italienischem Vorbild einsetzten, wurde die Gutachtertätigkeit der Rechtsgelehrten nach Deutschland übernommen. Dieser Prozeß verlief parallel mit der Rezeption der fremden Rechte, wobei die mittelalterlichen Universitäten eine wichtige Vermittlerrolle spielten. Beide

¹⁰ Ebel, W., *Der Rechtszug nach Lübeck*, in: *Hansesche Geschichtsblätter* 85 (1978), S. 27 f.; Schubart-Fikentscher, G., *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa*, in: *Forschungen zum deutschen Recht*, Bd. IV, Heft 3, Weimar 1942, S. 51.

¹¹ Unter „Rezeption der fremden Rechte“ wird traditionell die Übernahme der von den oberitalienischen Glossatoren und Kommentatoren bearbeiteten Teile des justinianischen Rechts, des Kirchenrechts und des langobardischen Rechts in die feudalen Rechtsordnungen Europas seit dem 12./13. Jh. verstanden. Vgl. Coing, H., *Römisches Recht in Deutschland*, Mediolani 1964; Engelmann, W., *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre*, Leipzig 1938; Koschaker, P., *Europa und das römische Recht*, München/Berlin 1947; Wieacker, F., *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967. Das Für und Wider des Begriffes und der komplizierte widersprüchliche Prozeß, den er erfassen soll, können hier nicht näher erörtert werden. Es sei darauf hingewiesen, daß es bisher noch keine geschlossene theoretische Darstellung dieses Vorgangs auf marxistisch-leninistischer Grundlage gibt, doch lieferte Günther, G., „Altes Recht“, „Göttliches Recht“ und „Römisches Recht“ in der Zeit der Reformation und des Bauernkrieges, in: *Wiss. Zschr. der Karl-Marx-Universität Leipzig*, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1965, H. 3, S. 427 ff. wertvolle Ansätze, die auf der Grundlage der neueren in marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheorie und Geschichtswissenschaft erarbeiteten Ergebnisse weiterentwickelt werden müssen. Vgl. dazu Lück, H., *Die Sprachfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät*, a.a.O., S. 20 ff.

¹² Vgl. Siber, H., *Der Ausgangspunkt des ius respondendi*, in: *Zschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Romanistische Abteilung (ZRG RA) 61 (1941), S. 401 f. und Kunkel, W., *Das Wesen des ius respondendi*, in: ZRG RA 66 (1948), S. 423 ff.

¹³ Vgl. Engelmann, W., a.a.O., S. 243 ff.

Vorgänge bedingten und befruchteten sich wechselseitig. Einerseits wurde mit den Universitäten und dem damit entstehenden Berufsstand der gelehrteten Juristen die Anwendung des römischen Rechts möglich und maßgeblich vorangetrieben. Andererseits bedingte die Rezeption die Ausbildung gelehrter Juristen.

Die Ursachen dieser Entwicklung sind in den ökonomischen Veränderungen während des 12. und 13. Jh. zu suchen. Um diese Zeit hatten sich die Produktivkräfte in Stadt und Land wesentlich weiterentwickelt, was eine Intensivierung der Ware-Geld-Beziehungen zur Folge hatte¹⁴. Dem sich entfaltenden Warenverkehr war das herkömmliche feudale deutsche Recht nicht gewachsen¹⁵. Die Veränderungen in den Austauschbeziehungen brachten eine Reihe von neuen Problemen mit sich, die einer rechtlichen Regelung bedurften. Sie mußten eine ihnen entsprechende Veränderung im juristischen Überbau der feudalen Gesellschaft bewirken¹⁶. Diese Gesetzmäßigkeit der materiellen Determiniertheit des Rechts konnte sich theoretisch auf zwei Wegen durchsetzen. Erstens wäre eine entsprechende Gesetzgebung des feudalen Staates kraft seiner Rechtssetzungsbefugnis möglich gewesen. Zweitens bestand die Möglichkeit, bereits Vorhandenes für die rechtliche Regelung der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse zu nutzen. Verschiedene konkret-historische Bedingungen¹⁷ führten zur Realisierung der letzteren Möglichkeit. Das für die Regelung der intensivierten Ware-Geld-Beziehungen geeignete und Entwicklungsfähige Recht fand man in der von Justinian I. (527 - 565) veranlaßten Kodifikation des römischen Rechts — seit dem Ende des 16. Jh. *Corpus Iuris Civilis* genannt — vor. Marx und Engels wiesen bereits auf die materiellen Ursachen der Rezeption hin: „Sobald, zuerst in Italien und später in anderen Ländern, die Industrie und der Handel das Privateigentum weiterentwickelten, wurde gleich das ausgebildete römische Privatrecht wieder aufgenommen und zur Autorität erhoben“¹⁸.

Das in Deutschland stillschweigend, später ausdrücklich in Geltung gesetzte fremde Recht fand hier jedoch keinen darauf vorbereiteten und gebildeten Juristenstand vor. Den alten Oberhöfen und Schöffenstühlen

¹⁴ Autorenkollektiv, *Grundriß der deutschen Geschichte. Von den Anfängen der Geschichte des deutschen Volkes bis zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Klassenkampf-Tradition-Sozialismus*-, 2. Aufl., Berlin 1979, S. 99 ff.

¹⁵ Engels, F., *Brief an Karl Kautsky in Zürich vom 26. Juni 1884*, in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 36, Berlin 1967, S. 167.

¹⁶ Marx, K., *Zur Kritik der Politischen Ökonomie*. Vorwort, in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 13, Berlin 1961, S. 9.

¹⁷ Vgl. dazu Wieacker, F., a.a.O., S. 47.

¹⁸ Marx, K./Engels, F., *Die deutsche Ideologie*, in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 3, Berlin 1958, S. 63.

wurde die Grundlage ihrer Existenz entzogen. Sie mußten ihre Tätigkeit einstellen, falls sie nicht römisch-rechtlich gebildete Juristen aufnahmen. Nur diese konnten nunmehr auf Grund ihrer Ausbildung die entsprechenden Quellen verstehen und anwenden. Seit dieser Zeit bestand ein Widerspruch zwischen dem eindringenden fremden Recht, dessen Anwendung eine juristische Ausbildung voraussetzte, und dem ungelehrten deutschen Laienrichtertum. Er wurde zu lösen versucht, indem die nicht ausgebildeten Richter und Schöffen bei gelehrteten Juristen, vor allem aber bei den juristischen Professoren an den Universitäten, Rechtsbelehrungen zu den Fragen, die sie zu entscheiden hatten, einholten. Auch als gelehrte Richter in die Gerichte einzogen, wurde das Einholen von Rechtsbelehrungen bei den Juristenfakultäten beibehalten. Es wurde sogar durch die Reichs-¹⁹, Länder- und Städtegesetzgebung institutionalisiert und weiterentwickelt. Man versprach sich davon ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Sachkunde bei der Entscheidungsfindung. Das Anfertigen von Rechtsbelehrungen, welche zunächst unverbindliche Privatgutachten einzelner Rechtsgelehrter darstellten, führte im Laufe der Zeit über das kollektive Fakultätsgutachten bis zum vollständig ausformulierten Urteilsentwurf seitens der Fakultäten, sofern die Gerichte dies verlangten.

Die Anfänge dieser Urteilstätigkeit der Juristenfakultäten liegen im ersten Drittel des 16. Jh. Wenig später bildete sich die Anschauung heraus, daß die eingeholten Fakultätsurteile für Richter und Parteien verbindlich waren. In diesem Zusammenhang entstand als spezifisches Rechtsinstitut für die Einholung von Gutachten und Urteilen die Aktenversendung²⁰. Es erfuhr in den Partikularrechten eine differenzierte, aber nicht wesentlich voneinander abweichende Ausgestaltung: Die Gerichte führten das schriftliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife. Dann konnte sich der Richter entschließen, das Urteil ent-

¹⁹ Die wichtigsten rechtsrechtlichen Bestimmungen über das Einholen von Rechtsbelehrungen und Urteilen bei Rechtsgelehrten bzw. Juristenfakultäten enthalten:

- Constitutio Criminalis Carolina von 1532 (insbesondere Artikel 219), in: *Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Texte, Erläuterung, Geschichte*, hrsg. von J. Kohler und W. Scheel, Halle 1900;
- Reichsabschied von 1570 (§ 85), in: Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede..., Bd. III, Frankfurt/Main 1747, S. 298;
- Reichsdeputationsabschied von 1600 (§ 16), a.a.O., S. 476;
- Reichsabschied von 1654 (§ 113), a.a.O., S. 661.

²⁰ Das Verfahren der Aktenversendung ist detailliert beschrieben bei Elsässer, C. F., *Über den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheils*, Anhang zu: Danz, W. A. F., *Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes*, Stuttgart 1791. Vgl. auch Buchda, G., *Aktenversendung*, in: HRG 1, (West-) Berlin 1971, Sp. 84 ff. und Klugkist, E., *Die Aktenversendung an Juristenfakultäten*, a.a.O.

weder gemeinsam mit seinen Beisitzern selbst zu finden oder die gesamten Prozeßakten zur Entscheidung an eine Juristenfakultät oder einen Schöffensteinstuhl (Spruchkollegien) zu versenden. Letzteres konnte auch auf Antrag der Prozeßparteien geschehen. In der Regel konnten sie von vornherein 2 bis 3 Juristenfakultäten bzw. Schöffensteinstühle als Adressaten der Aktenversendung ausschließen. Ansonsten oblag die Auswahl des jeweiligen Spruchkollegiums allein dem Richter. Die Akten wurden verpackt, in Gegenwart der Parteien versiegelt und per Boten bzw. mit der Post an das Spruchkollegium geschickt. In einem kurzen Anschreiben (Missive) formulierte das Gericht seine Bitte um die Auffertigung eines unverbindlichen Gutachtens oder eines Urteils. Die Juristenfakultäten bzw. Schöffensteinstühle bearbeiteten nach einem bestimmten Verfahren die Akten und verfaßten den geforderten Spruch. Handelte es sich um ein Urteil, so hatte das Gericht nach dessen Eintreffen einen Publikationstermin festzusetzen, wo das Urteil so verkündet werden mußte, wie es das Spruchkollegium ausformuliert hatte. Die Urteile enthielten bereits die Spruchformel des jeweiligen Gerichts; nur der Zusatz „nach gehabtem Rat der Rechtsgelehrten“ o.ä. wies auf die Tatsache hin, daß das Urteil nicht vom Gericht selbst gefunden wurde. Da die Spruchkollegien keine Gerichte waren, bedurften ihre Sprüche der richterlichen Verkündung, um rechtswirksam zu werden.

Seit dem 18. Jh. wurde die Aktenversendung in verschiedenen Territorien eingeschränkt oder verboten²¹. Sie paßte nicht mehr in den absolutistisch zentralisierten Behördenapparat. Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich am 1. Oktober 1879 wurde sie endgültig abgeschafft²².

Die Gründe für die Einschränkungen der Aktenversendung im 18. Jh. und ihre endgültige Beseitigung im Jahre 1879 stehen in einem engen Zusammenhang mit den Ursachen ihrer Entstehung und ihrer Beibehaltung über einen relativ langen Zeitraum. Die Relativität der Abhängigkeit von Recht und Ökonomie schließt die Tatsache ein, daß nicht jede einzelne Erscheinung des Rechts unmittelbar und ausschließlich aus den ökonomischen Verhältnissen erklärt werden kann²³. Dennoch haben an dem Rechtsinstitut der Aktenversendung bestimmte Klasseninteressen bestanden, welche sein Aufkommen und seine jahrhundertelange Anwendung ermöglichten²⁴.

²¹ Conrad, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, — Ein Lehrbuch-, Bd. II, Karlsruhe 1966, S. 464.

²² Buchda, G., a.a.O., Sp. 86.

²³ Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* — Lehrbuch-, 3. Aufl., Berlin 1980, S. 100 f.; Engels, F., *Brief an Conrad Schmidt in Berlin vom 27. Oktober 1890*, in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 37, Berlin 1967, S. 492.

²⁴ Vgl. dazu Lück, H., a.a.O., S. 60 ff. und Schildt, B., *Die Rechtssprüche*

Diese schwierige Fragestellung wird in der bürgerlichen Literatur nahezu vollständig umgangen, indem sowohl Entstehung als auch Fortbestehen der Aktenversendung zeitlich undifferenziert und ausschließlich mit der Verschmelzung von *ius respondendi* und Rechtszug an den Oberhof bzw. mit dem Bedürfnis nach sachkundiger Rechtsbelehrung und der mangelhaften territorialstaatlichen Gerichtsverfassung gerechtfertigt werden. Die Regelung der Aktenversendung durch das feudale Recht weist bereits darauf hin, daß der herrschende Feudaladel, vor allem die Territorialfürsten, diesem Rechtsinstitut zumindest nicht ablehnend gegenüberstanden. Allerdings dürfte es auf Grund des bisherigen Erkenntnisstandes über die gesamte Entwicklung der Aktenversendung kaum möglich sein, dieselbe als einzelnes Element des juristischen Überbaus unmittelbar auf ein ökonomisch bedingtes Klasseninteresse zurückzuführen. Vielmehr war die Rezeption der fremden Rechte, die als Überbauerscheinung durch die ökonomische Entwicklung seit dem 12./13. Jh. bedingt war, ursächlich für das Aufkommen dieses Rechtsinstituts. Von der Rezeption der fremden Rechte, insbesondere von der Anwendung wesentlicher Grundsätze des römischen Staatsrechts, versprach sich das deutsche Kaisertum eine Stärkung seiner verfassungsrechtlichen Position. In der weiteren historischen Entwicklung wurden diese Normen jedoch von den Landesfürsten benutzt, um ihre Stellung in den Territorien zu festigen. Sie waren es auch, die von dem ökonomischen Aufschwung profitierten. Nur so ist ihr Interesse am rezipierten Recht, das objektiv den Interessen des Städtebürgertums entsprach, zu erklären. In der Reichs- und Landesgesetzgebung kam dieses Interesse u.a. in der Regelung der Aktenversendung, die zur Verbreitung der fremden Rechte beitrug, zum Ausdruck. Mit diesen Vorschriften versuchten die Landesherren, die aus Gewohnheit entstandene Aktenversendung in die Gerichtsverfassung ihrer Territorien einzuordnen. Wenn auch die Anwendung des rezipierten Rechts letztlich den Interessen des Bürgertums entsprach, so ging doch die juristische Sanktionierung der Aktenversendung, wie des rezipierten Rechts überhaupt, von der herrschenden Klasse des Feudaladels aus. Engels hob hervor, daß „die Bürgerschaft des späteren Mittelalters“ den im römischen Recht enthaltenen Regelungen „nur noch unbewußt (hervorgehoben vom Verf.) zustrebte“²⁵.

Eine andere Frage ist indessen, welche Erwartungen die einzelnen Klassen und Schichten der spätfeudalen Gesellschaft an dieses Rechtsinstitut knüpften, nachdem es sich etabliert hatte. Das Bedürfnis nach

deutscher Juristenfakultäten als Quelle rechtshistorischer Forschung, a.a.O., S. 470 ff.

²⁵ Engels, F., Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie, in: Marx, K./Engels, F., Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 397.

Rechtssicherheit und einer unparteiischen Entscheidung, dem die Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium am nächsten kam, lag bei allen Prozeßparteien, ungeachtet ihrer Klassenzugehörigkeit vor. Es war nicht ein ausschließliches und spezifisches Interesse des jungen Bürgertums, wie Haalck²⁶ — allerdings nicht unwidersprochen²⁷ — behauptet hat. Davon zeugt die häufige Verbietung der eigenen Landesuniversität bzw. ihrer Juristenfakultät als Adressat der Aktenversendung durch die Parteien²⁸. Das trifft auch für die Territorien zu, in denen nur eine Aktenversendung an einheimische Spruchkollegien möglich war, denn die Landesuniversitäten waren auf Grund ihrer kaiserlichen und päpstlichen Privilegien relativ selbständige Korporationen. Die Gelehrten, die hier die geforderten Urteile inhaltlich gestalteten, übten diese Funktion nicht auf Grund ihres Landbesitzes aus, was die mittelalterliche Rechtsprechung kennzeichnete²⁹, sondern in erster Linie auf der Grundlage ihrer Rechtskenntnis.

Die Haltung des Adels zur Aktenversendung war nicht einheitlich. Als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, die er zur Durchsetzung seiner Interessen gegenüber den Bauern benutzte, mußte er der Aktenversendung ablehnend gegenüberstehen; in Verfahren jedoch, die seine Stellung zum Landesherrn betrafen (z.B. Lehnsstreitigkeiten) mußte auch er daran interessiert sein, den Spruch des landesherrlichen Gerichts durch Aktenversendung zu umgehen³⁰. Für die Handwerker und Gewerbetreibenden in den Städten wird es vorteilhafter gewesen sein, bei dem städtischen Gericht, das in der Regel in den Händen des von den reichsten Bürgern repräsentierten Rats lag³¹, eine Aktenversendung zu beantragen, als sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Ähnliches gilt für die Situation der Bauern, die vor den Patrimonialgerichten ihrer Grundherren standen. Die Schöffensteinhüle und Juristenfakultäten stellten sich aus der Sicht der Parteien als unparteiische Gerichte dar, die sie objektiv jedoch nicht sein konnten, da sie in Wirklichkeit von der herrschenden Klasse abhängig waren, von dieser beauf-

²⁶ Haalck, J., *Die Rostocker Juristenfakultät als Spruchkollegium*, in: Wiss. Zschr. der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1958/59, H. 3, S. 401.

²⁷ Ahrens, T., *Aus der Lehr- und Spruchtätigkeit der alten Duisburger Juristenfakultät*, Duisburg 1962, S. 75 f.

²⁸ Klugkist, E., *Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium*, Göttingen 1952, S. 14.

²⁹ Marx, K., *Das Kapital*. Erster Band., in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 23, Berlin 1979, S. 352.

³⁰ Vgl. die Proteste der Stände gegen die Einschränkung der Aktenversendung in Mecklenburg bei Haalck, J., *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Rostocker Juristenfakultät in ihrem äußeren Verlauf*, a.a.O., S. 10 f. und 16.

³¹ Engels, F., *Der deutsche Bauernkrieg*, in: Marx, K./Engels, F., *Werke*, Bd. 7, Berlin 1960, S. 336.

sichtigt wurden und deren Recht anwandten. Solange die Aktenversendung den Landesherren als nützlich erschien, wurde sie in der territorialstaatlichen Justiz beibehalten. Erst als sich ihre Macht so konsolidiert hatte, daß einige deutsche Territorien den Übergang zum Absolutismus vollzogen, wurde die Aktenversendung an Spruchkollegien, die in der Regel relativ außerhalb der nunmehr straff zentralisierten Gerichtsverfassung standen, als störend empfunden und erheblich eingeschränkt oder generell verboten³². Diese Einschränkungen waren auf Grund der zunehmenden Besetzung der Gerichte mit gelehrten Richtern und der Vervollkommnung der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung möglich geworden. Die Verbote der Aktenversendung beweisen, daß das Rechtsinstitut seit der Mitte des 18. Jh. nicht mehr notwendig war³³.

In Kursachsen wurde dagegen ein anderer Weg beschritten. Hier gestattete die enge Bindung der Spruchkollegien an den Landesherrn deren vollständige Integration in die kursächsische Behördenorganisation. Je mehr Einfluß der Landesherr auf die Spruchkollegien auszuüben vermochte, um so mehr wandelte er damit das Institut der Aktenversendung in ein Mittel zur Stärkung seiner Stellung als oberster Gerichtsherr des Territoriums um.

II

In den wettinischen Ländern wandte man sich bereits im 14. Jh. an die Schöffentühle Dohna, Freiberg und Leipzig sowie an den Magdeburger Schöffentuhl um Rechtsbelehrungen. Letzterer hat für das hier interessierende Gebiet als überregionale Spruchbehörde die dominierende Rolle gespielt. Seine hervorragende Stellung erklärt sich aus der Größe der Magdeburger Stadtrechtsfamilie, die weit in die polnischen und böhmischen Gebiete hineinreichte. Der Rechtszug nach Magdeburg bestimmte bis in das erste Drittel des 15. Jh. die Einholung von Rechtsauskünften auch für die wettinischen Territorien. Offenbar war die Einholung von Rechtsauskünften bei ihm so gebräuchlich, daß sich der sächsische Kurfürst Friedrich II. (1428 - 1464) und Landgraf Friedrich von Thüringen (1406 - 1440) veranlaßt sahen, durch eine Verordnung vom 13. November 1432 den Rechtszug nach Magdeburg zu untersagen und alle Auskunftsbedürftigen an sächsische Rechtsverständige, insbesondere an den Leipziger Schöffentuhl, zu weisen³⁴.

³² Conrad, H., a.a.O.

³³ Schildt, B., *Die Spruchtätigkeit der Halleschen Juristenfakultät nach dem Wiener Kongreß*, a.a.O., S. 23.

³⁴ Abgedruckt bei Dittel, Th., *Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig*, in: ZRG GA 20 (1886), S. 110 f.

Diese im Interesse der Schaffung eines politisch in sich abgeschlossenen Territoriums ergangene Verordnung dürfte zu den ersten ihrer Art gehören, die das Hinwenden an auswärtige Spruchkollegien untersagten. Von nun an war der Rat zu Leipzig bzw. der Schöffensteinstuhl privilegiert, alle Rechtsbelehrungen an die kursächsischen Behörden zu erteilen und stieg im Laufe der folgenden Jahrhunderte nicht nur zum wichtigsten Spruchkollegium Kursachsens, sondern auch zum führenden Schöffensteinstuhl im mitteldeutschen Raum auf³⁵. Seine Position machten ihm auch die infolge der 1485 erfolgten Teilung Sachsens neu entstandenen Spruchkollegien in Wittenberg nicht streitig. Durch das Verbot von 1432 konnte die etwa ein Jahrhundert später aufkommende Aktenversendung nur an ein kursächsisches Spruchkollegium erfolgen. Es ist für Kursachsen bezeichnend, daß die Zuständigkeit der Spruchkollegien und das Verfahren der Aktenversendung umfassend und detailliert geregelt wurden.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung des Leipziger Schöffensteinstuhls, der bisher eine städtische Einrichtung war, in eine landesherrliche Spruchbehörde wurde im Jahre 1574 allen kurfürstlichen Richtern befohlen, von nun an alle Strafsachen, die bei ihnen anhängig gemacht wurden, an den Leipziger Schöffensteinstuhl zur Urteilsfindung zu versenden³⁶. Die Entscheidungskompetenz in Strafsachen war damit den kurfürstlichen Gerichten genommen und ausschließlich dem Leipziger Schöffensteinstuhl übertragen worden. Auf Drängen der Landstände wurde ihren Gerichten im Jahre 1592³⁷ und den kurfürstlichen Gerichten des Kurkreises³⁸ 1609³⁹ erlaubt, Strafurteile auch weiterhin aus Wittenberg einzuholen. Die damit statuierte Aktenversendungspflicht in Strafsachen war ein wesentlicher Grundzug der Aktenversendung in Kursachsen. In Zivilsachen unterschied sie sich dagegen kaum von der in anderen Territorien geübten Praxis. Auch in Kursachsen konnten die Parteien die Aktenversendung beantragen und einzelne Spruchkollegien von vornherein ausschließen⁴⁰. Bei den Patrimonialgerichten mußte eine Akten-

³⁵ Döhring, E., *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, (West-) Berlin 1953, S. 27.

³⁶ Vgl. dazu Boehm, E., a.a.O., S. 409; Distel, Th., a.a.O., in: ZRG GA 23 (1889), S. 85 ff.; Staatsarchiv Dresden, Loc. 10367, Erstes Buch Fundatio des Nawen Schöppenstuhls zu Leipzig und was desselben halben vorgelauffen Ao. 1574 - 1606.

³⁷ Staatsarchiv Dresden, Loc. 9820, Hoff-Gerichte und Schöppenstühle 1592 - 96, Bl. 10 und 40.

³⁸ Der Kurkreis war das Gebiet um Wittenberg, an welches die sächsische Kurfürstenwürde gebunden war.

³⁹ Cod. Aug. I, Sp. 1056.

⁴⁰ Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung ... den 10. Januar Anno 1724, Ad. Tit. XXXIV. § 1, in: Cod. Aug. I, Sp. 2453;

versendung erfolgen, wenn sich Gerichtsherr und Untertan als Parteien gegenüberstanden⁴¹.

Die Aktenversendungspflicht in Strafsachen und die häufig gebrauchte Aktenversendung in Zivilsachen, welche nahezu ausschließlich an die Juristenfakultäten und Schöffensteinstühle je in Leipzig und Wittenberg ging⁴², bedeutete eine weitgehende Zentralisation der inhaltlichen Seite der Rechtsprechung und bessere Kontrollmöglichkeiten durch den Kurfürsten. Jedes eingeholte Strafurteil mußte an die Landesregierung in Dresden eingesendet werden, bevor es verkündet werden konnte⁴³. Dadurch wurden potentiell alle Strafurteile der landesherrlichen Gerichte dem Kurfürsten bekannt. Diese Regelung betraf allerdings nur die kurfürstlichen Gerichte, die eine relativ kleine Anzahl gegenüber den Patrimonialgerichten darstellten⁴⁴, und nur das Gebiet des Strafrechts. Da die Patrimonialgerichte ebenfalls verpflichtet waren, die Strafsachen an ein kursächsisches Spruchkollegium zu versenden, jedoch die eingeholten Urteile nicht zur Bestätigung nach Dresden zu schicken brauchten, bot sich hier eine diesbezügliche Kommunikation zwischen Landesherrn und Spruchkollegien an. Eine direkte Verpflichtung der Patrimonialgerichte, die eingeholten Urteile analog den kurfürstlichen Gerichten von der Landesregierung bestätigen zu lassen, war wahrscheinlich auf Grund der ihren Inhabern einmal erteilten und von diesen verteidigten Immunitätsprivilegien nicht möglich. Um dennoch eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen, wurden die Juristenfakultäten und Schöffensteinstühle (wahrscheinlich 1741) angewiesen, alle von ihnen bearbeiteten Spruchsachen aufzuzeichnen und quartalsweise an die Landesregierung einzusenden⁴⁵. Auf dieser Grundlage wurden stichprobenartig Abschrif-

Griebner, M. H., *Discurs zur Erleuterung der Churfürstl. Sächsischen Proceß-Ordnung...*, Andre Auflage, Leipzig 1780, S. 290 f.

⁴¹ Erläuterung und Verbesserung der bißherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung ... den 10. Januar Anno 1724, Ad. Tit. XXXIV § 1 (Cod. Aug. I, Sp. 2453) und Ad. Tit. II § 3 (Cod. Aug. I, Sp. 2394).

⁴² Der Schöffensteinstuhl zu Dohna ging bereits um 1570 ein (vgl. Lilge, H., *Der Schöppenstuhl zu Dohna*, Dresden 1940). Der Freiberger Schöffensteinstuhl war seit dem 16. Jh. ausschließlich für Bergsachen zuständig (vgl. Hoffmann, F. R., *Über die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jh. bis zu ihrem Ende*, Weimar 1935).

⁴³ Befehl vom 14. Juni 1681, in: Cod. Aug. I, Sp. 1157 f.; Carpzov, B., *Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Achts-Proceß*, Leipzig 1693, S. 141.

⁴⁴ Noch 1855 gab es im Königreich Sachsen (ca. 2 Mio Einwohner) 727 selbständige Gerichte, wovon 92 königliche, 42 herrschaftliche oder städtische und 593 Patrimonialgerichte (einschließlich stiftischer und standesherrlicher) waren. Vgl. Boehm, E., a.a.O., S. 386.

⁴⁵ Vgl. die Erwähnung eines entsprechenden Befehls vom Juni 1741 in: Staatsarchiv Dresden, Loc. 4762, *Specificationes derer von der Juristen-Facultaet und dem Schöppen-Stuhl zu Wittenberg einzusenden anbefohlenen vierteljährigen Verzeichnüsse derer versprochenen und in Rest verbliebenen Sachen desgleichen*

ten von Entscheidungen gefordert, die für den Kurfürsten von besonderem Interesse waren⁴⁶.

Auf diese Art und Weise konnte die Landesregierung die Spruchtätigkeit der kursächsischen Juristenfakultäten und Schöffenstühle in ihrer Totalität und damit auch in bestimmtem Umfang die Entscheidungen der Gerichte kontrollieren. Zu diesen Kontrollmaßnahmen gehörten ferner die zwar nicht regelmäßig, aber doch von Zeit zu Zeit durchgeführten Visitationen der Universitäten, Hofgerichte und Schöffenstühle sowie das Abfordern von Berichten. Dieses System von Kontrollmaßnahmen beweist, daß die kursächsischen Spruchkollegien keineswegs vom Staat unabhängige Kollegien waren, wenn sie auch als solche von den Konsulenten⁴⁷ angesehen wurden. Die von Blaschke aufgestellte, nicht näher erläuterte These, daß sich der sächsische Kurfürst in den Spruchkollegien Organe schuf, „... mit deren Hilfe er auch die Rechtsprechung in den landsässigen Städten kontrollieren konnte...“⁴⁸, trifft daher auch auf die Rechtsprechung nahezu aller anderen Gerichte Kursachsens zu, denn die Aktenversendung war bei ihnen allen gebräuchlich, wenn nicht sogar gesetzlich vorgeschrieben⁴⁹.

Wenn Buchda allgemein festgestellt hat, daß die Juristenfakultäten und Schöffenstühle die territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen ergänzten und vervollständigten⁵⁰, so gilt das in besonders starkem Maße für Kursachsen. Hier waren sie sogar Bestandteile der Gerichtsverfassung, denn ohne sie hätte letztere ihre Aufgaben im feudalen Staatsapparat nicht erfüllen können⁵¹. Die enge Bindung der Spruchkollegien an den Landesherrn und die rechtliche Regelung der Aktenversendung erklären, weshalb es in Kursachsen nicht wie in anderen Territorien zu Verboten und Beschränkungen der Aktenversendung kam. Nur einmal wurde die umfassende Kompetenz der Spruchkollegien

daraus ergangene Anordnung, sogleich über Verfassungsangelegenheiten d.a. 1741, usque ad finem mens. Septbr. 1747, Vol. I, Bl. 1.

⁴⁶ Ebenda, Bl. 17 ff.

⁴⁷ Als „Konsulenten“ wurden alle Gerichte, Fürsten, Adlige, Behörden, Privatpersonen usw. bezeichnet, die von den Spruchkollegien Rechtsbelehrungen und Urteile einholten.

⁴⁸ Blaschke, K., *Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte*, in: Wiss. Zschr. der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1965, H. 3, S. 438.

⁴⁹ In seiner Autobiographie schreibt Karl Salomo Zachariae (1802 - 1807 Fakultäts- und Schöffenstuhlebeisitzer in Wittenberg), es sei in Sachsen herkömmlich, daß die niederen Gerichte fast alle Rechtssachen an die inländischen Spruchkollegien verschicken würden (*Biographischer und juristischer Nachlaß von Dr. Karl Salomo Zachariä v. Lingenthal*, hrsg. von K.E. Zachariä v. Lingenthal, Stuttgart/Tübingen 1843, S. 36).

⁵⁰ Buchda, G., *Gerichtsverfassung*, in: HRG 1, a.a.O., Sp. 1572 f.

⁵¹ Vgl. dazu Lück, H., *Die Wittenberger Juristenfakultät als Spruchkollegium und ihr Platz in der kursächsischen Gerichtsverfassung*, a.a.O., S. 101 ff.

in inhaltlicher Hinsicht beschränkt: Im Jahre 1710 verbot Friedrich August I. (1694 - 1733) den Juristenfakultäten und Schöffenstühlen, in wichtigen politischen Sachen (*in causis publicis*) ohne vorherige Korrespondenz mit der Landesregierung zu entscheiden⁵². Noch zu Beginn des 19. Jh. wurde in Kursachsen die Errichtung eines neuen Spruchkollegiums erwogen, nachdem Wittenberg im Jahre 1815 an Preußen abgetreten worden war⁵³. Realisiert wurde dieses Vorhaben jedoch nicht. Erst die bürgerlichen Reformen haben in Kursachsen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Abschaffung der Aktenversendung eingeleitet⁵⁴. Endgültig beseitigt wurde sie jedoch erst in Vorbereitung des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich⁵⁵.

Es gab demnach offensichtlich zwei unterschiedliche Wege, um den Widerspruch zwischen der straff zentralisierten Rechtsprechung der Gerichte in den Territorien des 18. Jh. und der Aktenversendung an Juristenfakultäten und Schöffenstühle zu lösen. Der eine Weg führte über die Einschränkung der Aktenversendung bis zum allgemeinen Verbot, womit die Position der staatlichen Gerichte (zu denen nicht die Juristenfakultäten und Schöffenstühle gehörten) gestärkt wurde. Ein zweiter Weg, der nach bisherigem Erkenntnisstand nur in Kursachsen beschritten wurde, führte schließlich zu dem gleichen Ergebnis; denn hier wurden Spruchkollegien und Aktenversendung in einem solchen Maße in Gerichtsverfassung und Prozeßrecht integriert, daß sie im Interesse des Landesherrn genutzt werden konnten.

III

Mit der Gründung der Universität hatte auch die Gutachtertätigkeit der Wittenberger Rechtsgelehrten begonnen. Die Berechtigung dazu enthielt das kaiserliche Gründungsprivileg vom 6. Juli 1502, worin auf

⁵² Staatsarchiv Dresden, Loc. 4589, Die Dicasteria dieser Lande sollen in Sachen, die den Statum publicum und Ihr Königl. Majt. mit den hhl. Vetttern habende Differentien betreffen nicht sprechen oder Informata ertheilen Ao. 1710 seqq. usque ad 28. Octbr. 1724, Vol. I, Bl. 13.

⁵³ Ebenda, Loc. 4738, Die in Antrag gekommene Errichtung eines 3ten Spruch-Collegii betr. 1815 - 1818.

⁵⁴ Vgl. dazu Schmidt, G., *Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen*, Weimar 1966, S. 277 ff. und ders., *Die Gerichtsverfassungsreform in Sachsen 1830 bis 1835*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, 1960, S. 125 ff.

⁵⁵ Verordnung den Verspruch der geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. vom 2. Mai 1879, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen*, S. 194.

die Vorrechte der Doktoren an den oberitalienischen Universitäten Bezug genommen wird⁵⁶. Dieses Ereignis fiel schon in die Zeit der beginnenden kollektiven Gutachtertätigkeit der Juristenfakultäten. Allerdings haben in den ersten Jahrzehnten die Einzelgutachten der Fakultätsmitglieder, die im allgemeinen bis zur Mitte des 16. Jh. vorherrschend blieben⁵⁷, auch die rechtspraktische Arbeit der Wittenberger Juristenfakultät bestimmt. Diese Situation spiegelt sich in den ersten erhaltenen Fakultätsstatuten aus dem Jahre 1508 wider⁵⁸. Während darin die Anfertigung von Gutachten bereits Erwähnung fand, fehlten noch spezielle Bestimmungen über Organisation und Arbeitsweise der Fakultät als Spruchkollegium. Von den Fakultätsmitgliedern waren besonders Henning Goede⁵⁹ und Hieronymus Schurf⁶⁰ als Gutachter gefragt. Ihre umfangreichen Konsiliensammlungen dokumentieren anschaulich das Ausmaß ihrer Gutachterpraxis⁶¹.

Neben den Einzelgutachten der Rechtsgelehrten wurden auch schon Gutachten von der gesamten Fakultät (Kollegial-, Fakultätsgutachten) angefertigt. So hat die Fakultät 1503 für den Kurfürsten⁶² und 1509 für den Bischof von Naumburg und den Grafen von Mansfeld mehrere Gutachten abgefaßt⁶³. Beschlüsse der Fakultät aus den Jahren 1512⁶⁴ und 1516⁶⁵ über die Spruchtätigkeit deuten auf ihre wachsende Inanspruchnahme als Spruchkollegium hin. Auf Grund dieser Anhaltspunkte kann davon ausgegangen werden, daß die Wittenberger Ju-

⁵⁶ Blaschka, A., *Der Stiftsbrief Maximilians I. und das Patent Friedrichs des Weisen zur Gründung der Wittenberger Universität*, in: *450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg*, Bd. 1: Wittenberg 1502—1817, Halle 1952, S. 69 ff.

⁵⁷ v. Stintzing, R., *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, I. Abt., München/Leipzig 1880, S. 64.

⁵⁸ Abgedruckt in: *Urkundenbuch der Universität Wittenberg*, bearbeitet von W. Friedensburg, Teil 1 (1502—1611), Magdeburg 1926, Nr. 24, S. 39 ff.

⁵⁹ Geb. um 1450 in Havelberg, gest. 1521 in Wittenberg, 1489 Dr. utr. iur. in Erfurt, Professor für kanonisches Recht in Erfurt, seit 1510 Professor für kanonisches Recht in Wittenberg und Propst des Allerheiligenstifts (v. Stintzing, R., a.a.O., S. 263 f.).

⁶⁰ Geb. 1481 in St. Gallen (Schweiz), gest. 1554 in Frankfurt/Oder, Studium in Basel und Tübingen, seit 1502 in Wittenberg, 1507 Professor für den Codex, 1536 für Pandekten, seit 1547 in Frankfurt/Oder (Schaich-Klose, W., D. Hieronymus Schürpf. Leben und Werk des Wittenberger Reformationsjuristen 1481—1554, Trogen (Schweiz) 1967).

⁶¹ Vgl. v. Stintzing, R., a.a.O., S. 527 und Schaich-Klose, W., a.a.O., S. 33 f.

⁶² Staatsarchiv Weimar, Reg. O, 417, Bl. 2.

⁶³ Universitätsarchiv Halle, Rep. 1, XXXXIII, 01 (Dekanatsbuch der Juristenfakultät zu Wittenberg), Bl. 137a.

⁶⁴ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, a.a.O., Nr. 45, S. 67 f.

⁶⁵ Ebenda, Nr. 58, S. 81.

ristenfakultät nahezu von Anfang an als Spruchkollegium fungiert hat; ja, sie gehört zu denjenigen Juristenfakultäten, die als erste Sprüche in Urteilsform verfaßt haben. Bei den Urteilen für den Offizial⁶⁶ der Niederlausitz aus dem Jahre 1530⁶⁷ und für den Rat der Stadt Goslar aus dem Jahre 1532⁶⁸ handelt es sich um zwei der ältesten bisher bekannten Urteile einer deutschen Juristenfakultät. Allerdings werden solche Sprüche in Urteilsform in dieser Zeit auch in Wittenberg noch sehr selten verfaßt worden sein. Mit der Ausweitung der Gutachtertätigkeit und dem Aufkommen der Aktenversendung wuchsen seit etwa 1530 auch die Anforderungen an die Wittenberger Juristenfakultät. Um diesen gerecht zu werden, entwickelte sie sich zu einem Spruchkollegium, das eine bestimmte Verfassung besaß und ein besonderes Verfahren bei der Bearbeitung der Rechtsfragen und Akten anwandte. Die Anpassung an die praktischen Erfordernisse hat sich in den neuen Fakultätsstatuten von 1560⁶⁹ niedergeschlagen.

Danach gehörten zum Spruchkollegium der Fakultät sieben Personen: die fünf ordentlichen Professoren und zwei weitere Doktoren. An der Spitze des Spruchkollegiums wie auch der gesamten Fakultät stand der halbjährlich wechselnde Dekan, wobei dieser schon gegen Ende des 16. Jh. seine führende Position im Spruchkollegium an den Inhaber der ersten Professur (Kirchenrecht) — den Ordinarius⁷⁰ — zu verlieren begann. Er blieb dessen ungeachtet und auch nach der offiziellen Übertragung der Leitung der Spruchtätigkeit auf den Ordinarius (1668) Vorsteher der Fakultät als Lehreinrichtung⁷¹. Die Wittenberger Juristenfakultät vollzog demnach wie später Kiel⁷² und Heidelberg⁷³ einen Übergang von der Dekanats- zur Ordinariatsverfassung. Der Ordinarius wurde im Unterschied zu den anderen Professoren unmittelbar vom Kurfürsten und ohne Vorschlagsrecht der Universität auf Lebenszeit eingesetzt. Die damit verbundene stabile Leitung der Sprucharbeit war vorteilhafter als der Vorsitz des halbjährlich wechselnden Dekans, welcher häufig auch nicht immer die erforderliche Autorität besaß.

⁶⁶ Vgl. Truse, W., *Offizialat*, in: HRG, Bd. 3, a.a.O., Sp. 1214 ff.

⁶⁷ Stadtarchiv Wittenberg, Bc. 24, Privat-Protocoll von Hof-Gerichts-Urtheln u. allerhand Rechts-Fällen auch Formularen ao. 1536 sowohl vor als nachher er-gangen Thomas Heyllingers Protonot. ..., Bl. 245^b f.

⁶⁸ Ebel, W., *Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts*, Goslar 1961, S. 32 f.

⁶⁹ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, a.a.O., Nr. 310, S. 311 ff.

⁷⁰ Vgl. Sellert, W., *Ordinarius*, in: HRG, Bd. 3, a.a.O., Sp. 1287 ff.

⁷¹ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, bearbeitet von W. Friedens-burg, Teil 2 (1611 - 1813), Magdeburg 1927, Nr. 794, S. 279.

⁷² Weiss, R., *Aus der Spruchtätigkeit der alten Juristenfakultät in Kiel*, Jur. Diss. Heidelberg 1965, S. 25 f.

⁷³ Jammers, A., *Die Heidelberger Juristenfakultät als Spruchkollegium*, Heidelberg 1964, S. 72.

Insofern wichen die Organisation der Wittenberger Juristenfakultät als Spruchkollegium kaum von der anderer Juristenfakultäten ab. Die Besonderheiten ihrer Verfassung resultierten aus ihrer engen Verflechtung mit dem Wittenberger Hofgericht, denn die Beisitzerfunktion in den territorialstaatlichen Hofgerichten war neben der Spruchtätigkeit das zweite große rechtspraktische Betätigungsgebiet der juristischen Professoren⁷⁴. Über die Anfänge des Wittenberger Hofgerichts ist nur Weniges bekannt. Ein aus dem Jahre 1435 überliefertes Urteil⁷⁵ bezeugt seine Existenz schon zu dieser Zeit. Es war mit einem Hofrichter und sieben Adligen besetzt. Über gelehrt Beisitzer verfügte es noch nicht. 1466 wird Peter von Sebin als Hofrichter in Wittenberg genannt⁷⁶. Im Jahre 1505 erfolgte die Einsetzung des Bernhard von Dornbach in das Hofrichteramt⁷⁷. Wann die ersten gelehrt Juristen in diesem Gericht Beisitzerfunktionen ausübten, ist ungewiß. Aus den Bestallungsurkunden der beiden ersten Wittenberger Rechtslehrer — Andreas Volland⁷⁸ und Wolfgang Stähelin⁷⁹ geht hervor, daß sie einem Hofgericht beisitzen sollten, allerdings ist nicht eindeutig zu ersehen, ob das Wittenberger oder Leipziger Hofgericht gemeint war⁸⁰. Erst für das Jahr 1521 kann ein gelehrter Jurist als Beisitzer festgestellt werden⁸¹. Infolge der vermutlich bei dem Hofgericht eingetretenen Mißstände wurde ein Mitglied der Juristenfakultät — Benedict Pauli⁸² — beauftragt, das Hof-

⁷⁴ Trusem, W., *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland — Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption*-, Wiesbaden 1962, S. 213 ff.

⁷⁵ Staatsarchiv Dresden, O.U. 6329.

⁷⁶ Schöttgen, Chr./Kreysig, G. Chr., *Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen...*, 1. Theil, Dresden/Leipzig 1730, S. 123; Stier, G., *Wittenberg im Mittelalter, Uebersicht der Geschichte der Stadt von ihrem Ursprunge bis zum Tode Friedrichs des Weisen*, Wittenberg 1855, S. 40.

⁷⁷ Staatsarchiv Weimar, O.U. 1864; Muther, Th., *Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts*, in: ZRG 4 (1864), S. 428.

⁷⁸ Geb. 1472 in Markgröningen, später Kanzler Herzog Ulrichs von Württemberg (Lieberwirth, R., *Das römische Recht in den Anfängen der Universität Wittenberg*, in: *Acta Universitatis Szegediensis de Attila József Nominatae, Acta Juridica et Politica*, Tom. XVII, Fasc. 24, Szeged 1970, S. 319, Anmerkung 5).

⁷⁹ Geb. 1488 in Ergenzingen, von 1502 - 1521 ordentlicher Professor in Wittenberg, 1521 Kanzler Herzog Heinrichs von Sachsen (Lieberwirth, R., a.a.O., Anmerkung 5).

⁸⁰ Vgl. die Bestallungsurkunden bei Muther, Th., *Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation — Vorträge*-, Erlangen 1860, S. 423 ff.

⁸¹ Dabei handelt es sich um den Wittenberger Bürgermeister Tilo Dehne, der in Leipzig die juristische Doktorwürde erworben hatte (Stier, G., a.a.O., S. 54). Er wird 1521 und 1527 als Hofgerichtsbeisitzer erwähnt (Stadtarchiv Wittenberg, Bc. 91, Des Raths zu Wittenberg gehaltenes Hoff-Gerichts Protocoll d.a. 1520 bis 1530, Bl. 27^b und 161^b).

⁸² Geb. 1490 in Wittenberg, Professor an der dortigen Juristenfakultät und Hofgerichtsbeisitzer, gest. 1552 (*Allgemeines Gelehrten-Lexicon...*, hrsg. von Chr. G. Jöcher, Bd. 3, Leipzig 1750, Sp. 1309).

gericht für ein Jahr zu übernehmen, um es wieder in „Ordnung und Wesen“ zu bringen⁸³.

Schließlich erfolgte im Jahre 1529 auf Antrag der Stände die Neuorganisation des Hofgerichts. Gestalteten sich die Beziehungen zwischen Juristenfakultät und Hofgericht bis zu diesem Zeitpunkt sporadisch und ungeregelt, so wurde die Verbindung zwischen beiden Institutionen in der Hofgerichtsordnung des Jahres 1529⁸⁴ für die folgenden drei Jahrhunderte festgeschrieben: Fortan sollten acht Adlige (darunter der Hofrichter) und vier gelehrte Juristen (Mitglieder der ortsansässigen Juristenfakultät) dem Hofgericht angehören (seit 1550 sieben Adlige und fünf Gelehrte)⁸⁵. Da für das Hofgericht, ganz der mittelalterlichen Tradition entsprechend, nur vierteljährliche Tagungen vorgesehen waren, was den Anforderungen an die Rechtsprechung der Zeit nicht mehr genügte, ermächtigte die Hofgerichtsordnung die gelehrten Beisitzer, außerhalb der ordentlichen Hofgerichtstermine Rechtssachen zu entscheiden und Gutachten anzufertigen⁸⁶.

Damit wurde in Wittenberg neben der Juristenfakultät ein zweites Spruchkollegium geschaffen, für welches noch im 16. Jh. die Bezeichnung „Schöffenstuhl“ aufkam. Die fünf ordentlichen juristischen Professoren waren demnach gleichzeitig Beisitzer des Spruchkollegiums der Juristenfakultät, zu welchem außer diesen noch zwei weitere Doktoren gehörten, des Schöffenstuhls und des Hofgerichts, wobei alle drei Institutionen formell ihre Eigenständigkeit behielten⁸⁷. Ergänzend sei hinzugefügt, daß zwei Juristen neben zwei Theologen dem 1539 gegründeten Konsistorium beisaßen, das ebenfalls als Spruchkollegium — vor allem in Ehesachen — fungierte⁸⁸. Im 17. Jh. traten bei der Juristenfakultät zu den sieben ordentlichen Beisitzern noch zwei bis vier außerordentliche hinzu, welche jedoch weder Sitz noch Stimme oder Ansprüche aus den Einnahmen der Spruchkollegien hatten. Für den Schöffenstuhl sind solche außerordentlichen Beisitzer nicht nachweisbar.

Für den Geschäftsgang und die Erledigung der umfangreichen

⁸³ Staatsarchiv Weimar, Reg. O, 1018; Mütther, Th., *Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts*, a.a.O., S. 428. Vgl. dazu auch Lieberwirth, R., *Die Außenwirksamkeit der Wittenberger Juristenfakultät*, in: *Die Universität Halle-Wittenberg in Vergangenheit und Gegenwart*, hrsg. von H. Hübner und B. Thaler, Halle 1983, S. 14 ff.

⁸⁴ Cod. Aug. I, Sp. 1333 ff.

⁸⁵ Ebenda, Sp. 1337 ff.

⁸⁶ Ebenda, Sp. 1335.

⁸⁷ Lieberwirth, R., *Zur Spruchtätigkeit der Juristenfakultäten Halle und Wittenberg*, in: *Jogtörténeti Tanulmányok Emlékkönyv* Csizmadia Andor hetvendik születésnapjára, Pécs 1980, S. 239 ff.

⁸⁸ Vgl. dazu Meier, O., *Anfänge des Wittenberger Consistoriums*, in: Meier, O., *Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts — Drei Abhandlungen*, Hannover 1891, S. 1 ff.

Schreibarbeiten bei Juristenfakultät und Schöffenstuhl war der Protonotar des Hofgerichts verantwortlich. Erst 1677 stellte die Juristenfakultät einen eigenen Aktuar an, der auch den Schöffenstuhl mit versorgte⁸⁹. Bei der Bearbeitung der Akten und der Anfertigung der Gutachten bzw. Urteile wurde von der Fakultät folgendes Verfahren angewandt:

Die Akten wurden beim Protonotar bzw. Aktuar von den Boten der Konsulenten abgegeben und dort registriert. Aus dem Anschreiben (Missive) ging das Anliegen des Konsulenten hervor, d.h. die Art des gewünschten Spruches (Gutachten oder Urteil). Gemeinsam mit dem Dekan bzw. Ordinarius entschied der Protonotar bzw. Aktuar, welchem Fakultätsmitglied die Akten zur Bearbeitung zu übergeben waren, wobei eine feste Reihenfolge eingehalten wurde. Das beauftragte Fakultätsmitglied arbeitete die Akten zu Hause durch und fertigte ein Konzept des Spruches an, über welches in einer der nächsten Fakultätssitzungen beraten wurde. Die Leitung der Sitzungen, die nahezu täglich stattfanden, oblag dem Dekan, später dem Ordinarius. Dasjenige Fakultätsmitglied, welches mit der Bearbeitung der Akten betraut war, referierte zunächst über den Rechtsfall. Nach der sich anschließenden Diskussion erfolgte die Beschlußfassung. Obwohl die Fakultätsstatuten das Einstimmigkeitsprinzip vorschrieben, wird dieses aus praktischen Gründen schon bald vom einfachen Mehrheitsprinzip verdrängt worden sein. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Dekans. Ob dieses doppelte Stimmrecht auch auf den Ordinarius übergegangen war, ist nicht eindeutig erkennbar. Nach der Sitzung wurde das überarbeitete Spruchkonzept dem Protonotar bzw. Aktuar zur Reinschrift übergeben, der es gemeinsam mit den Akten dem Boten übergab bzw. per Post an den Konsulenten zurückschickte. Es blieben allein die Spruchkonzepte in Wittenberg, die von ihren Verfassern in sogenannten „Urteilsbüchern“ gesammelt und bei der Fakultät archiviert wurden. Beim Schöffenstuhl lief das Verfahren ähnlich ab⁹⁰. Eine Trennung von Fakultäts- und Schöffenstuhlsitzungen gab es nur formal; beide Kollegien tagten unmittelbar hintereinander und am gleichen Ort.

Beide Spruchkollegien haben ihre Eigenständigkeit nach außen hin stets betont. Sie benutzten nicht nur eine unterschiedliche Spruchformel⁹¹, sondern besaßen auch vorübergehend eine verschiedene Zuständigkeit. So wurden Strafsachen im 16. Jh. zunächst nur vom Schöffen-

⁸⁹ Vgl. Universitätsarchiv Halle, Rep. 1, XXXXIII, 01, Bl. 304 ff.

⁹⁰ Vgl. die Ordnung vom 24. August 1588 für den Schöffenstuhl, in: Cod. Aug. I, Sp. 1347 ff.

⁹¹ Juristenfakultät: „Erachten, sprechen und bekennen wir Dechandt, Senior (bzw. Ordinarius — d. Verf.) und andere Doctores der Juristen Facultet in der Universitet Wittembergk...“; Schöffenstuhl: „Sprechen wir die verordneten Doctores des Churfürstlich Sechssischen Hoffgerichts zu Wittembergk vor recht...“

stuhl angenommen und entschieden, was wahrscheinlich auf eine selbständige Festlegung oder Gewohnheit der Beisitzer beider Kollegien zurückzuführen ist. Über den Grund einer solchen Regelung sagen die Quellen nichts aus. Auch andere Juristenfakultäten haben am Anfang ihrer Spruchpraxis keine Strafsachen bearbeitet⁹². Im Jahre 1574 wurde mit der Umgestaltung des Leipziger Schöffenstuhls dem Wittenberger Schöffenstuhl das Tätigwerden in Strafsachen untersagt. Konsequent eingehalten wurden diese Regelungen, wie die Spruchkonzepte beweisen, jedoch nicht. Schließlich erfolgte 1592 und 1609 die bereits erwähnte Sonderregelung für die ständischen Gerichte und die kurfürstlichen Gerichte des Kurkreises. Bei dieser Gelegenheit wurde die Juristenfakultät aufgefordert, in Zukunft auch Strafsachen zu entscheiden.

Die geringe Anzahl von Gutachten und Urteilen ehrenrechtlichen Inhalts erklärt sich daraus, daß seit 1539 das Wittenberger Konsistorium vornehmlich für Ehesachen zuständig war. Ansonsten erstreckte sich die sachliche Zuständigkeit der Wittenberger Spruchkollegien — abgesehen von der 1710 erfolgten Einschränkung — über alle Gebiete des damaligen Rechts.

IV

Erst die vorstehenden Erörterungen über den rechtlichen Rahmen der Wittenberger Spruchpraxis erlauben eine Analyse der mehr als 20 000 überlieferten Spruchkonzepte⁹³. Davon entfallen ca. 6 500 Sprüche auf die Fakultät und ca. 12 700 auf den Schöffenstuhl. Etwa 800 weitere Sprüche lassen sich keinem der beiden Spruchkollegien eindeutig zuordnen. Dieser lückenhafte Bestand (nur noch etwa ein Drittel des ehemaligen Gesamtbestandes) wird zeitlich begrenzt von den Jahren 1572/73 und 1810. Aus dem 18. Jh. — der Blütezeit der Wittenberger Spruchpraxis — sind nur wenige Sprüche überliefert⁹⁴.

Die Wittenberger Juristenfakultät und der Schöffenstuhl gehörten zu den am meisten in Anspruch genommenen Spruchkollegien Deutschlands. Um die Mitte des 18. Jh. nahmen sie nach dem bisher zur

⁹² Vgl. Friedberg, E., *Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim*, in: Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, Bd. 2, Leipzig 1909, S. 152; Geipel, J., a.a.O., S. 23 ff.; Schott, C., a.a.O., S. 39 ff.

⁹³ Universitätsarchiv Halle, Rep. 1, XXXXIII, 15 - 223.

⁹⁴ Weitere Spruchakten aus Leipzig und Wittenberg befinden sich im Staatsarchiv Dresden in einem Bestand, der noch nicht für die Nutzung erschlossen ist. Aus einem diesbezüglichen Schriftwechsel, der seitens der Martin-Luther-Universität mit dem Staatsarchiv Dresden in den 60er Jahren geführt wurde, geht hervor, daß es sich um ca. 50 lfde. m. Spruchakten handeln soll (Universitätsarchiv Halle, Archiv-Registratur 0.912).

Verfügung stehenden Vergleichsmaterial sogar die führende Position ein⁹⁵. Für das späte 16. Jh. konnte eine jährliche Akteneingangszahl von etwa 630 ermittelt werden, wovon nur ein Achtel von der Fakultät, die weit größere Anzahl aber vom Schöffenstuhl bearbeitet wurde. Vermutlich resultiert der geringe Anteil an Fakultätssprüchen aus der Zuständigkeit des Schöffensthuls für Strafsachen und seiner Popularität bei den kursächsischen Konsulenten, die sich von dem älteren Magdeburger bzw. Leipziger Schöffenstuhl erhalten haben könnte. Ein deutlicher Anstieg der Akteneingänge ist für die ersten zwei Jahrzehnte des 17. Jh. zu verzeichnen, in denen der Jahresdurchschnitt bei etwa 1150 lag. Das Verhältnis von Fakultäts- zu Schöffenstuhlsprüchen betrug in dieser Zeit etwa 1 : 4.

Der auffälligste Rückgang der Akteneingänge vollzog sich während des Dreißigjährigen Krieges. Wenn die geschätzte Anzahl der jährlichen Akteneingänge in der ersten Hälfte des Krieges durchschnittlich noch etwa 655 betrug, sank sie auf durchschnittlich 223 in den Jahren 1635 bis 1648, wodurch der Tiefpunkt der Wittenberger Spruchtätigkeit markiert wird. Damals kehrte sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Fakultäts- und Schöffenstuhlsprüchen um. Offenbar hatte nun auch die Juristenfakultät ein hohes Ansehen bei den kursächsischen Konsulenten gewonnen, da der Beschäftigungsgrad der Wittenberger Spruchkollegien zum größten Teil von ihnen abhängig war. Auch in der allgemeinen Tendenz ging die Aktenversendung an Juristenfakultäten und Schöffenstühle ihrem Höhepunkt entgegen. Trotz des für Juristenfakultät und Schöffenstuhl empfindlichen kurbrandenburgischen Verbots, Akten nach Wittenberg zu schicken, kam es seit der Mitte des 17. Jh. zu einem leichten Anstieg der jährlichen Akteneingänge. Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis 1670 betrugen sie etwa 363 jährlich bei einem Verhältnis von 3 : 1 zwischen Fakultäts- und Schöffenstuhlsprüchen. Im letzten Drittel des 17. Jh. wurde immerhin wieder eine jährliche Akteneingangszahl von durchschnittlich 490 erreicht.

Erstaunlich hohe Zahlen an jährlichen Akteneingängen charakterisieren die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffensthuls im 18. Jh. Für die Jahre 1742 bis 1753 kann auf Grund der erhaltenen Verzeichnisse über die Akteneingänge, welche vierteljährlich an die Landesregierung eingeschickt werden mußten, die jährliche Anzahl der Akteneingänge bei beiden Kollegien absolut festgestellt werden. Sie schwankte während dieser Zeit zwischen 1582 und 2011 bei einem Verhältnis von 2 : 1 zugunsten der Fakultät. Für die zweite Hälfte des 18.

⁹⁵ Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer Auswahl von ca. 6000 Spruchkonzepten. Zur Ergänzung wurden weitere Quellen herangezogen. Vgl. dazu ausführlich Lück, H., *Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät*, a.a.O., S. 223 ff.

Jh. kann wegen der fehlenden Quellen keine zahlenmäßige Aussage über den wahrscheinlichen Umfang der Spruchtätigkeit getroffen werden. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jh. wird die Anzahl der jährlichen Akteneingänge bei beiden Kollegien insgesamt zwischen 1600 und 3500 gelegen haben.

Als Hauptursache für die relativ hohen Zahlen der Akteneingänge bei den Wittenberger Spruchkollegien ist die gesetzliche Regelung der Aktenversendung in Kursachsen — insbesondere die Aktenversendungspflicht in Strafsachen und das Aktenversendungsverbot an auswärtige Spruchkollegien — anzusehen. Daraus kann die Vermutung abgeleitet werden, daß die Leipziger Spruchkollegien noch viel stärker als die Wittenberger mit Akteneingängen frequentiert wurden. Allerdings fehlt bisher ein genauer Überblick.

Für auswärtige Konsulenten mag der Ruf der Universität bzw. der an ihrer Juristenfakultät wirkenden Rechtsgelehrten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein, sich nach Wittenberg zu wenden. Faktoren, die ein Sinken der Akteneingänge bewirkten, waren die Einschränkungen der Aktenversendung in den Nachbarterritorien, die Gründung neuer Universitäten sowie Kriegsereignisse.

Von der Zahl der Akteneingänge und der verfaßten Sprüche hingen die Einkünfte der Beisitzer aus der Spruchtätigkeit ab. Die eingenommenen Spruchgebühren wurden monatlich bzw. quartalsweise zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Spruchkollegien ausgezahlt. Die Fakultätsbeisitzer erhielten also je ein Siebentel (die *Septima*) der Fakultätseinkünfte und die Schöffenstuhlbeisitzer je ein Fünftel der Schöffenstuhleinkünfte. Da die fünf ordentlichen Professoren sowohl Juristenfakultäts- als auch Schöffenstuhlbeisitzer waren, bezogen sie die entsprechenden Einkünfte aus beiden Spruchkollegien. Einen Sonderanteil für den Dekan bzw. Ordinarius, welcher an manchen Fakultäten üblich war, gab es in Wittenberg nicht. Da auf den Spruchkonzepten in der Regel die geforderte Gebühr vermerkt wurde und die jährlichen Akteneingangszahlen annähernd bestimmt werden konnten, lassen sich nun auch Vorstellungen über die Einnahmen der Beisitzer aus der Spruchtätigkeit gewinnen.

Geht man von der durchschnittlichen Gebühr pro Spruch von ca. 4 fl. (=Gulden) bei der Juristenfakultät und von ca. 2 fl. beim Schöffenstuhl aus, so erhielt ein Fakultätsbeisitzer am Ende des 16. Jh. etwa 40 bis 50 fl. und ein Beisitzer des Schöffenstuhls etwa 200 bis 250 fl. jährlich für seine Mitarbeit in den Spruchkollegien. Für die ordentlichen Professoren, die mit Sitz und Stimme in beiden Spruchkollegien saßen, bedeutete das ein zusätzliches Einkommen von ca. 250 bis 300 fl. Das Gehalt für ihre Lehrtätigkeit betrug dagegen 100 bis 350 fl. jährlich. Im 18. Jh. beliefen sich diese Nebeneinkünfte sogar auf ein Mehrfaches des Gehalts für die Lehrtätigkeit.

Mit Klagen über das angeblich geringe Einkommen sparte man gegenüber den kurfürstlichen Behörden nicht. Bei einer Visitation im Jahre 1810 wurde eingeschätzt, daß die Professoren der drei oberen Fakultäten (Theologen, Juristen, Mediziner) auf Grund ihrer Nebenämter, wozu bei den Juristen die Assessur in den Spruchkollegien gehörte, solche Einkünfte erzielen, „... daß die meisten ihr hinreichendes, manche sogar ein reichliches Auskommen haben“. Die Professoren der philosophischen Fakultät, die keine Nebenämter bekleideten, kämen im Unterschied zu ihren Kollegen in den oberen Fakultäten kaum mit etwa 500 Talern aus, um die „dringendsten Bedürfnisse des Lebens“ zu befriedigen⁹⁶. Genauere Einblicke in ihre finanziellen Angelegenheiten gewährte die Fakultät anscheinend niemandem, nicht einmal den kurfürstlichen Behörden⁹⁷. Die relativ hohen Einkünfte aus der Spruchtätigkeit, die teilweise durch den erheblichen Arbeitsaufwand der Besitzer geöffnet waren, müssen als begünstigende Bedingung für das lange Fortbestehen der Aktenversendung und der Spruchtätigkeit angesehen werden. Es ist somit nicht verwunderlich, wenn die Lehre wegen der Sprucharbeit des öfteren vernachlässigt wurde.

V

Die Bedeutung einer Juristenfakultät bzw. eines Schöffensteinstuhls als Spruchkollegium kommt neben dem Umfang der Spruchtätigkeit im Konsulentenkreis und in dem daraus ersichtlichen territorialen Wirkungsbereich zum Ausdruck. Wie andere Juristenfakultäten und Schöffensteinstuhle wurden auch die Wittenberger Spruchkollegien von Territorialfürsten bzw. ihren Behörden, Adligen — entweder in ihrer Eigenschaft als Patrimonialgerichtsherren oder als Privatpersonen —, Städten bzw. ihren Gerichten, kirchlichen Einrichtungen, Beamten, Geistlichen, Universitäten, Handwerkerinnungen, Einzelpersonen u.a. um die Anfertigung von Urteilen und Gutachten gebeten.

Die Juristenfakultät und der Schöffensteinstuhl zu Wittenberg hatten vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jh. einen relativ stabilen Konsulentenkreis. Das gilt sowohl für die Arten der Konsulanten als auch für ihre Herkunftsgebiete. Ein Wechsel der Landeshoheit scheint die Wahl der Wittenberger Juristenfakultät und des Schöffensteinstuhls als Spruchbehörden nicht sonderlich beeinträchtigt zu haben. Das Gebiet, für welches die Wittenberger Spruchkollegien tätig wurden, kann etwa mit Königsberg (Kaliningrad) im Nordosten, Breslau (Wrocław) im Südosten, Regensburg im Süden, Frankfurt/Main im Südwesten und Aurich im

⁹⁶ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, a.a.O., Nr. 1049, S. 570.

⁹⁷ Vgl. Staatsarchiv Dresden, Loc. 10542, Ersetzung der Professor-Stellen in der Juristischen Facultaet zu Wittenberg 1718 - 1730, Vol. II, Bl. 283^b f. u. 390.

Nordwesten eingegrenzt werden. Hinsichtlich der Konsulenten stellte dieses grob umrissene Gebiet jedoch kein geschlossenes Territorium dar. Vielmehr waren es nur einzelne Städte, Landschaften und Orte, aus denen sich Konsulenten nach Wittenberg wandten. Auch aus den Städten Krakau (Kraków), Lemberg (Lwów) und Mittau (Jelgava), die außerhalb dieses Gebietes lagen, wurden Urteile und Rechtsbelehrungen von Wittenberg eingeholt.

Innerhalb des territorialen Wirkungsbereiches heben sich folgende Landschaften als Schwerpunkte ab: Kursachsen, die thüringischen Fürstentümer, Anhalt, das Erzstift Magdeburg, Braunschweig-Lüneburg, Pommern und Mecklenburg.

Erst während der zweiten Hälfte des 18. Jh. und im ersten Jahrzehnt des 19. Jh. scheint sich der territoriale Wirkungsbereich der Juristenfakultät und des Schöffensteinstuhls erheblich eingegrenzt zu haben. Wenn auch noch im Jahre 1792 von der Fakultät darauf hingewiesen wurde, daß Urteile und Rechtsbelehrungen von auswärtigen Konsulenten aus Wittenberg „vor andern Facultäten“ verlangt würden⁹⁸, sprechen die aus dem frühen 19. Jh. überlieferten Spruchkonzepte vielmehr dafür, daß die Wittenberger Spruchkollegien zu dieser Zeit nur noch von Konsulenten aus den thüringischen Fürstentümern und Anhalt häufiger in Anspruch genommen wurden. Konsulenten aus anderen Territorien traten nur noch sehr selten auf.

Ursachen für diesen Rückgang dürften die Verbote bzw. Beschränkungen der Aktenversendung, welche im 18. Jh. in mehreren Territorialstaaten erfolgten, und die Einführung des französischen Rechts in den im Königreich Westfalen aufgegangenen Territorien sein. Ferner haben die Auflösung mehrerer Kleinstaaten im Jahre 1803 und die Aufgliederung ihres Territoriums unter andere Landeshoheiten sowie die fortschreitende Besetzung der Gerichte mit ausgebildeten Juristen eine Rolle gespielt.

Diese Faktoren führten seit etwa der Mitte des 18. Jh. zu einem Rückgang der Akteneingangszahlen und zur Einengung des Einzugsbereiches der Konsulenten bei vielen Juristenfakultäten. Für die Wittenberger Spruchkollegien bedeutete diese Entwicklung den Verlust der Akteneingänge aus ehemaligen Schwerpunktgebieten ihrer Konsulentenschaft. Aus Pommern und der Mark Brandenburg durften bereits seit der Mitte des 17. Jh. keine Akten mehr nach Wittenberg geschickt werden. Das Erzstift und spätere Herzogtum Magdeburg kam 1680 an Kurbrandenburg und fiel unter das im Jahre 1746 erlassene Verbot, Urteile von Spruchkollegien außerhalb Preußens einzuholen. Braunschweig-Lüneburg schied spätestens 1807 als Bestandteil des Königreichs Westfalen aus dem Wittenberger Konsulentenkreis aus. Von Mecklenburger Kon-

⁹⁸ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, a.a.O., Nr. 1002, S. 512.

sulanten gingen wahrscheinlich noch am Ende des 18. Jh. relativ viele Akten in Wittenberg ein⁹⁹. Aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jh. ist jedoch nur noch ein Spruch für einen mecklenburgischen Konsulenten nachweisbar. Von dem ehemals großen räumlichen Wirkungsbereich der Wittenberger Spruchkollegien waren zu Beginn des 19. Jh. nur noch das Kurfürstentum (seit 1806 Königreich) Sachsen, die thüringischen Fürstentümer und Anhalt übriggeblieben.

Der territoriale Wirkungsbereich umfaßte vorwiegend die Territorien des Gemeinen Sachsenrechts und Städte der Lübecker und Magdeburger Stadtrechtsfamilie. Es ist ferner festzustellen, daß die Konsulenten fast ausschließlich protestantischen Territorien angehörten, was für die Wahl einer Wittenberger Spruchbehörde mit ausschlaggebend gewesen sein wird. Es ist auch denkbar, daß sich Juristen, die in Wittenberg ihr Studium absolviert hatten, aus der Heimat wieder an „ihre“ Fakultät wandten, um Rechtsbelehrungen oder Urteile einzuholen.

Dominierend waren Konsulenten aus Kursachsen, die aber vor allem den Schöffenstein in Anspruch nahmen. Nur relativ wenige Sprüche wurden für sie von der Juristenfakultät verfaßt. Offenbar haben hierbei die Bestimmungen der Hofgerichtsordnungen und der Ruf der nahen Schöffensteinstühle Magdeburg und Leipzig eine Rolle gespielt. Der Wittenberger Schöffenstein hatte für das Kurfürstentum Sachsen und die benachbarten thüringischen Fürstentümer zwar eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, von einer überregionalen Spruchtätigkeit, die für den Leipziger und Magdeburger Schöffenstein kennzeichnend war, kann beim Wittenberger Schöffenstein jedoch nicht die Rede sein, wenn er vereinzelt auch Sprüche für Konsulenten aus weit entfernten Gebieten angefertigt hat. Dagegen hatte die Juristenfakultät für auswärtige Konsulenten einen erheblich höheren Stellenwert. Sie verfaßte im 16. Jh. etwa 50%, im 17. Jh. etwa 80% und im 18. Jh. bis 90% aller von auswärtigen Konsulenten eingeholten Sprüche, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Wittenberger Schöffenstein außerhalb Sachsen im allgemeinen weniger bekannt war als die Juristenfakultät jener Universität, von welcher sich die Reformation über Deutschland ausgebreitet hatte.

Die Konsulenten der Wittenberger Spruchkollegien spiegeln deutlich die Entwicklung und den Aufbau der territorialstaatlichen Behördenorganisation wider. Während das 16. und 17. Jh. noch durch die Einheit von Verwaltung und Justiz gekennzeichnet waren, begann sich im 18. Jh. eine Differenzierung zwischen diesen beiden Bereichen abzuzeichnen. Erst in diesem Zeitraum traten zunehmend vom Rat der Stadt abgesonderte Stadtgerichte und von der Person des Patrimonialgerichtsherren getrennte Verwalter der Patrimonialgerichte auf, in denen oft schon ausgebildete Juristen tätig waren. Weiterhin wird im 18. Jh. der Aufbau

⁹⁹ Ebenda.

eines dreigliedrigen Instanzenzuges, bestehend aus Unter-, Mittel- und Oberinstanzen, deutlich. Davon zeugt das Hinzutreten von Appellations- und Oberappellationsgerichten zu den althergebrachten Ämtern, Hofgerichten und Regierungsräten, die unter den Rechtsprechungsorganen des 16. und 17. Jh. vorherrschend waren.

Im Zusammenhang mit der Einholung von Rechtsbelehrungen durch Privatpersonen ergibt sich die Frage, welche soziale Stellung diese in der spätfeudalen Gesellschaft innehatten. Die meisten von ihnen waren Adlige, für welche die finanzielle Seite der gewünschten Rechtsbelehrungen sowie die schriftliche Abfassung der Sachverhalte und Rechtsfragen, zu der u.U. ein Schreiber hinzugezogen werden mußte, im allgemeinen unproblematisch war. Die nichtadligen Konsulenten wurden relativ selten näher bezeichnet, so daß nur bedingt eine Zuordnung zu einer bestimmten Klasse oder Schicht der Gesellschaft möglich ist. Des öfteren tauchen in den Konzepten neben dem Namen die wenig aussagekräftigen Zusätze „Bürger“, „Einwohner“, „Untertan“ u.ä. auf. Offensichtlich wurden insbesondere bei Beamten und Handwerkern, die sich für private Zwecke juristisch belehren ließen, die Amts- und Berufsbezeichnungen hinzugefügt. Die Handwerker werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den niedrigsten Stand innerhalb der Wittenberger Konsulentenschaft ausgemacht haben. Wahrscheinlich waren neben der Zahlungsfähigkeit der Konsulenten auch ihre Fertigkeiten bei der schriftlichen Formulierung des Sachverhalts und der sie interessierenden Rechtsfragen für die Inanspruchnahme eines Spruchkollegiums entscheidend. Darauf deuten die häufig als Konsulenten auftretenden Studenten, Pfarrer, Bürgermeister und Handwerker hin, die das Schreiben und Lesen selbst beherrschten oder imstande waren, einen zu diesem Zweck zu Hilfe genommenen Schreiber zu bezahlen. Es sei darauf hingewiesen, daß fast keine einzelnen Bauern als Konsulenten erkennbar sind. Dagegen wandten sich des öfteren ganze Gemeinden an die Spruchkollegien, und zwar immer dann, wenn sie ihre alten hergebrachten Rechte gefährdet sahen.

VI

Die Wittenberger Spruchtätigkeit und die Existenz der sie ausübenden Institutionen endeten während der Kriegsereignisse 1813 bis 1815. Der letzte erhaltene Spruch der Juristenfakultät wurde im Mai 1813 in Schmiedeberg ausgefertigt¹⁰⁰, wohin Fakultät und Schöffengericht angesichts der drohenden Beschießung der Festung Wittenberg verlegt worden waren.

¹⁰⁰ Universitätsarchiv Halle, Rep. 23, 74^e, Bl. 108.

Die Wittenberger Spruchkollegien wurden nicht mehr mit den bürgerlichen Reformen des 19. Jh. konfrontiert. Sie mußten ihre Tätigkeit noch im Rahmen der Gerichtsverfassung einstellen, die sich seit dem späten 16. Jh. im wesentlichen unverändert erhalten hatte und maßgeblich auf die Mitwirkung der Spruchkollegien ausgerichtet und angewiesen war.

Wie eingangs erwähnt, steht die umfassende inhaltliche Analyse der Wittenberger Spruchkonzepte noch aus. Der Zustand der Archivalien und der Nachholebedarf der Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft der DDR bei der Erforschung der sächsischen Rechtsgeschichte erfordern es, diese Aufgabe in absehbarer Zeit zu lösen.

